



SATZUNG

der Fördergesellschaft des Lions Clubs Hildesheim

in der Fassung vom 16. April 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen:
Fördergesellschaft des Lions Clubs Hildesheim
- (2) Die Gesellschaft ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hildesheim.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Mitarbeit geschieht ehrenamtlich. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung oder Unterstützung
 - a) von Wissenschaft und Forschung,
 - b) von Bildung und Erziehung,
 - c) von Kunst und Kultur,
 - d) des Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutzes,
 - e) der Jugend- und Altenhilfe,
 - f) des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - g) hilfsbedürftiger Personen,
 - h) internationaler Hilfsprogramme für in Not geratene Menschen und
 - i) eines „Stiftungsfonds des Lions Clubs Hildesheim“, der aufgrund eines Stiftungstreuhandvertrages mit der BürgerStiftung Hildesheim eingerichtet wird, die ihrerseits ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die „Fördergesellschaft“ wird getragen von den Mitgliedern des am 17. Oktober 1955 gegründeten Lions Clubs Hildesheim. Der Lions Club Hildesheim gehört der internationalen Vereinigung der Lions Clubs und der Deutschen Lions-Vereinigung im Gesamtdistrict 111 NH an und hat die allgemeinen Grundsätze und Statuten als verpflichtend anerkannt.
- (2) Mitglied können volljährige Personen werden, welche die in den ethischen Leitsätzen der Internationalen Vereinigung dargestellten Wertvorstellungen bejahen und bereit sind, den Zielen des Clubs nach besten Kräften zu dienen. Sie sollten grundsätzlich ihren Wohn- und Berufssitz im Einzugsgebiet des Lions Clubs haben und dürfen nicht einem anderen Lions Club oder einer anderen der Lions-Vereinigung ähnlichen Service-Organisation angehören.
- (3) Die Berufszugehörigkeit der Mitglieder soll möglichst breit gestreut sein.
- (4) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Lions Club Hildesheim
 - b) Tod

§ 4 Organe

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Organe des Stiftungsfonds sind:

Die zwei Mitglieder des Beirates.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die der Beiratsmitglieder zwei Jahre.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Beiratsmitglieder
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) die Genehmigung der Verwendung von Spenden und Nettoerträgen des Stiftungsfonds
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung der Gesellschaft



- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Frist von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (4) Wahlen erfolgen auf Zuruf, sofern nicht geheime Wahl durch Stimmzettel beantragt wird.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Activity-Beauftragten und
- e) dem Schriftführer.

§ 8 Beiträge und Spenden

- (1) Die „Fördergesellschaft“ erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 125,- €, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung verwendet wird und nicht dem Satzungszweck des § 2 (3) i) zugeführt werden darf. Eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages ist auf Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand im Einzelfall möglich. Darüber hinaus finanziert die „Fördergesellschaft“ ihre Activities aus Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.



- (2) Dem „Stiftungsfonds Lions Club Hildesheim“ dürfen nur Spenden zufließen, die ausdrücklich mit einem entsprechenden Vermerk versehen sind. Spenden ohne Angabe eines bestimmten Verwendungszwecks dürfen nur Förderzielen zugeordnet werden, die nicht der Unterstützung des Stiftungsfonds dienen.

§ 9 Auflösung der Fördergesellschaft

- (1) Über die Auflösung der „Fördergesellschaft“ entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der „Fördergesellschaft“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen dem Stiftungsfonds des Lions Clubs Hildesheim zuzuschreiben, verbunden mit der Auflage, es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 (3) a) bis h) der Satzung zu verwenden.

Hildesheim, den 16. April 2013

gez. Immo A. Stutzbach
Vorsitzender

gez. Jan Hendrik Marhauer
Schriftführer